

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1385

Obergericht; Abschreibungen und Erlasse Zivilsachen Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2005

| | | | |
|--------|---|-----|------------|
| 70 | Gerichte | | |
| 7030 | Obergericht | | |
| 330003 | Abschreibungen und Erlasse Zivilsachen | Fr. | 200'000.-- |
| | (SAP-Kontierung: 330003/K7030) | | |
| | Bisheriger Kredit: | Fr. | 100'000.-- |

1. Kurzbegründung

Die Abschreibungen und Erlasse Zivilsachen können im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Abschreibungen und Erlasse haben in einem unerwarteten und nicht voraussehbaren Mass zugenommen.
- unaufschiebbar ist: Abschreibungen und Erlasse müssen auch weiterhin vorgenommen werden. Die Ausgaben sind gebunden.
- notwendig ist: Die Abschreibungen und Erlasse ergeben sich durch die Insolvenz der Schuldner.
- dringlich ist: Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

2. Begründung

Die Abschreibungen und Erlasse Zivilsachen – eingeschlossen sind auch solche bezüglich des Verwaltungsgerichts – haben in einem nicht erwarteten Ausmass zugenommen. Das Budget 2005 basierte noch auf den Zahlen des Rechnungsjahres 2003. Damals musste im ganzen Jahr ein Betrag von insgesamt Fr. 75'903.-- abgeschrieben werden. Dieser Betrag steigerte sich im Rechnungsjahr 2004 auf Fr. 115'969.-- und hat im laufenden Rechnungsjahr 2005 bis zum 15. Juni bereits den Betrag von Fr. 138'000.-- überschritten. Die Gründe liegen in der Konjunkturlage und in der Zunahme der Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Die zentrale Gerichtskasse beklagt die schlechte Zahlungsmoral. Immer häufiger muss das Inkasso über das Betriebsamt gesucht werden und die daraus resultierenden Verlustscheine nehmen ebenfalls zu. An-

dererseits ist auch festzustellen, dass der Gebührenbetrag zunimmt, welchen die Gerichte in Rechnung stellen. Ein gewisser Zusammenhang ist hier offensichtlich. Eine Hochrechnung für das Rechnungsjahr 2005 ergibt, dass die Abschreibungen und Erlasse annähernd Fr. 300'000.-- erreichen werden. Deshalb wird um einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 200'000.-- nachgesucht.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz, BGS 115.1)

Der Nachtragskredit von Fr. 200'000.-- wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat mit den Nachtragskrediten II. Serie 2005 zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Rechtsdienst Justiz (2)
Obergericht
Gerichtsverwaltung
Zentrale Gerichtskasse
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (16)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: